

B. Rechtliche Massnahmen für die Hotelindustrie.
Mesures juridiques en faveur de l'industrie hôtelière.

**ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD-
 BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER**

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
 ET DES FAILLITES**

39. Auszug aus dem Entscheid vom 5. Juni 1941 i. S. Althaus.

Verordnung vom 22. Oktober 1940, Art. 62: Für die Kosten des Verfahrens beziehen Nachlassbehörde und Bundesgericht je eine *Globalgebühr*; es ist nicht zulässig, daneben noch Ersatz der Kanzleikosten (Auslagen, Schreibgebühren) zu verlangen.

Ord. du 22 octobre 1940, art. 62. L'autorité de concordat et le Tribunal fédéral perçoivent chacun un *émolument global* pour les frais de l'instance; ils ne peuvent réclamer en outre paiement des frais de chancellerie (frais d'écritures, débours).

Ordinanza 22 ottobre 1940, art. 62: L'autorità del concordato e il Tribunale federale percepiscono ciascuno una *tassa globale* per le spese della procedura; non possono chiedere in più il pagamento delle spese di cancelleria (disborsi, sportule).

2. — Nachlassbehörde und Bundesgericht beziehen nach Art. 62 der Verordnung vom 22. Oktober 1940 je eine « Globalgebühr ». Deren Betrag bewegt sich in einem höhern Rahmen als die nach der frühern Verordnung geschuldete « Gebühr »; anderseits ist der Bezug von Kanzleikosten (Auslagen, Schreibgebühren) nicht mehr zulässig. Die Nachlassbehörde wird es demgemäss von Amtes wegen beim Bezug der (Global-) Gebühr ohne Auslagenersatz bewenden lassen (Art. 15 des Gebühren-tarifs).

40. Entscheid vom 9. Juli 1941 i. S. A.-G. Kurhaus Lenzerheide.

Barabfindung von Zinsen und Steuern nach der Verordnung vom 22. Oktober 1940, Art. 28: Steuern und Abgaben fallen gleichwie Kapitalzinse nur dann unter diese Vorschrift, wenn sie grundpfandgesichert sind. Ungesicherte und unprivilegierte Steuern und Abgaben sind wie andere Kurrentforderungen zu behandeln (Art. 29 ff.). Begriff der Abgabe. Bemessung der Abfindungsquote; diese kann bei gegebenen Umständen im Rahmen von Art. 28 Abs. 2 gleich der Nachlassdividende für die Kurrentforderungen bestimmt werden.

Extinction des intérêts et impôts au moyen d'un versement au comptant (art. 22 OCF du 22 octobre 1940 instituant des mesures juridiques temporaires en faveur de l'industrie hôtelière et de la broderie; ROLF 1940 p. 1723). — Les impôts et les contributions ne sont visés par cet article — de même que les intérêts des capitaux — que lorsqu'ils sont garantis par gage immobilier. Des impôts et contributions non garantis par gage ni privilégiés sont mis sur le même pied que les créances chirographaires (art. 29 et sv. OCF). — Notion de la contribution. — Calcul du versement comptant: le cas échéant, celui-ci peut être fixé, dans le cadre de l'art. 28, al. 2 OCF, à un montant égal au dividende concordataire pour les créances chirographaires.

Estinzione degli interessi e delle imposte mediante un versamento in contanti (art. 28 DCF del 22 ottobre 1940 che istituisce misure giuridiche temporanee a favore dell'industria degli alberghi e di quella dei ricami). Le imposte e le contribuzioni, come pure gli interessi di capitali, sono al beneficio di quest'articolo soltanto se garantiti da pegno immobiliare. Imposte e contribuzioni che non godono di tale garanzia sono trattate come crediti chirografari (art. 29 e seg. DCF). Concetto della contribuzione. Calcolo della quota da versare in contanti: eventualmente essa può essere fissata, entro i limiti dell'art. 28 cp. 2, ad un importo eguale al dividendo concordatario per i crediti chirografari.

A. — Die Rekurrentin suchte am 9. Dezember 1940 bei der zuständigen Nachlassbehörde Schutzmassnahmen auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1940 nach. Unter den Gläubigern befand sich die Gemeinde Obervaz; diese gab Forderungen von Fr. 13,288.30 ein, die sie später auf Fr. 13,245.08 bezifferte und auf Ende März 1941 um Fr. 6375.86 auf Fr. 19,620.94 erhöhte; davon seien indessen nur Fr. 2702.04 als Kurrentforderungen zu betrachten und gemäss dem von der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft den Gläubigern unterbreiteten Angebot mit

40 % abzufinden ; der Rest setze sich aus privilegierten, mit gesetzlichem Grundpfandrecht ausgestatteten Forderungen zusammen und müsse voll bezahlt werden.

B. — Die Nachlassbehörde beschloss am 12. Mai 1941 :

« 5. Der mit den Korrentgläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag auf der Basis einer Abfindung von 40 % wird für alle Korrentgläubiger als verbindlich erklärt.

6. Die Forderung der Gemeinde Obervaz im Totalbetrage von Fr. 19,620.94 wird bis zum Betrage von Fr. 16,756.54 als privilegiert erklärt und muss dieser Betrag ohne jeden Abzug bezahlt werden. Der Rest von Fr. 2864.40 wird als Korrentforderung angenommen und mit 40 % bezahlt. »

C. — Mit dem vorliegenden Rekurs beantragt die Schuldnerin Aufhebung von Ziffer 6 des kantonalen Beschluss-Dispositivs und Bewilligung eines Nachlasses von 60 % bei Barzahlung von 40 % für die ganze Forderung der Gemeinde Obervaz von Fr. 19,620.94. Eventuell beantragt sie, es sei nur ein Teilbetrag von Fr. 7822.99 als privilegiert zu erklären und für die übrigen Fr. 11,797.95 des Guthabens der Gemeinde Obervaz die Abfindung mit 25-30 % zu verfügen.

*Die Schuldbetriebs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Die Nachlassbehörde hat die Zulässigkeit eines Nachlasses auf dem Forderungsbetrag von Fr. 16,756.54 (Wassertaxen und -Zinsen, Stromzinsen, Kanalisationsbeiträge und Konzessionsgebühren) deshalb verneint, weil diese Forderungen mit gesetzlichem Grundpfandrecht ausgestattet sind. Daraus folgt allerdings, dass es sich nicht um Kurrentforderungen handelt und somit nicht einfach der für Kurrentforderungen ausgesprochene Nachlass als solcher (Art. 3, g, und Art. 29 ff. der Verordnung vom 22. Oktober 1940) sie mitergreifen kann. Dagegen ist gerade für grundpfandgesicherte Forderungen solcher Art die Möglichkeit einer Barabfindung in Art. 28 der Verord-

nung vorgesehen : « Für die bei Stellung des Begehrens ausstehenden, nicht unter Art. 17 Abs. 2 fallenden grundpfandgesicherten Kapitalzinsen, Steuern und Abgaben kann die Nachlassbehörde die Bewilligung zur Barabfindung mit 25-50 % erteilen, wenn die Voraussetzungen von Art. 1 und 18 hievor vorhanden sind ». Letzteres trifft hier zu, und die auf Art. 17 bezügliche Voraussetzung gilt, wie aus dieser Bestimmung erhellt, nur für Kapitalzinsen, nicht für Steuern und Abgaben. Der Wortlaut des Art. 28 möchte sogar der Auslegung Raum geben, Steuern und Abgaben unterstehen ganz allgemein, auch wenn sie nicht grundpfandgesichert sind, ausschliesslich der Barabfindung gemäss dieser Bestimmung, womit sie auch als Kurrentforderung dem für solche zu bewilligenden Nachlass entzogen wären. Nach richtiger Auslegung erfasst jedoch Art. 28, wie aus Art. 3, f, eindeutig erhellt, Steuern und Abgaben gleichwie Kapitalzinsen nur, wenn sie grundpfandgesichert sind, und es liegt denn auch kein Grund vor, ungesicherte und unprivilegierte Steuern und Abgaben nicht den Art. 29 ff. zu unterstellen. Im vorliegenden Fall ist indessen die Grundpfandsicherheit in Anwendung des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB festgestellt und damit die Anwendbarkeit des Art. 28 gegeben. Dass die vom Rekurs betroffenen privilegierten Forderungen Abgaben betreffen, steht ohne weiteres fest ; denn als Abgaben werden nach landläufigem Sprachgebrauch auch solche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen bezeichnet, die das spezielle Entgelt für Leistungen des Gemeinwesens aus öffentlichem Recht darstellen.

2. — Die Abfindung kann nun im Rahmen des Art. 28 der Verordnung füglich auf 40 %, also gleich der für gewöhnliche Kurrentforderungen zu zahlenden Nachlassdividende, bemessen werden. Dieser Prozentsatz liegt in der obern Hälfte des Rahmens ; er ist von der Hotel-Treuhand-Gesellschaft vorgeschlagen und trägt sowohl der Güte der erstrangigen Pfandsicherheit wie auch der schwierigen finanziellen Lage der Gläubigerin Rechnung,

entspricht also den in Art. 28 Abs. 2 aufgestellten Richtlinien. Es ist ein besonderer Vorteil dieser Bemessung, dass die Übereinstimmung mit der Nachlassdividende für Kurrentforderungen die allenfalls nicht einfache Ausschcheidung der grundpfandgesicherten Teilbeträge der Abgaben unnötig macht. Die Gleichstellung mit den unvericherten Forderungen darf auch nicht etwa grundsätzlich beanstandet werden. Diese werden mit fremder Hilfe aus volkswirtschaftlichen Gründen so weitgehend bezahlt, übrigens im vorliegenden Fall auch zum Vorteil der Gemeinde.

3. — Der Hauptantrag des Rekurses ist demnach zuzusprechen mit der einzigen Einschränkung, dass gemäss der Vorschrift von Art. 28 nur die bei Stellung des Begehrens, also am 9. Dezember 1940, bereits ausstehend gewesenen Forderungen in Betracht fallen, deren Beträge die Vorinstanz noch festzustellen hat.

4. — Nach Art. 62 der Verordnung haben sich die Kosten des Verfahrens und des Entscheides der Nachlassbehörde in einer Globalgebühr von Fr. 25.— bis Fr. 100.— zu erschöpfen. Schreibgebühren und Kanzleiauslagen dürfen nicht berechnet werden. Die Nachlassbehörde wird die Kostenbestimmung von Amtes wegen berichtigen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

1. Der Rekurs wird teilweise dahin gutgeheissen, dass der Rekurrentin für sämtliche am 9. Dezember 1940 ausstehenden grundpfandversicherten oder sonstigen Steuern und Abgaben an die Gemeinde Obervaz die Bewilligung zur Barabfindung mit 40 % erteilt wird. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

2. — Der Gemeinde Obervaz wird für das bundesgerichtliche Verfahren eine Globalgebühr von Fr. 50.— auferlegt.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

41. Entscheid vom 1. September 1941 i. S. Nefzger.

Auskündigung fruchtlos ausgepfändeter Schuldner und Anlegung von Listen solcher Schuldner zu jedermanns freier Einsicht, unabhängig vom Nachweis eines Interesses im Sinne von Art. 8 Abs. 2 SchKG, kann vom kantonalen Recht vorgeschrieben werden.

Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, Art. 1 und 2.

Il est loisible aux Cantons de prescrire la publication des noms des débiteurs ayant fait l'objet d'une saisie infructueuse et d'ordonner qu'il en sera dressé une liste que quiconque pourra consulter sans avoir à justifier d'un intérêt dans le sens de l'art. 8 LP.

Art. 1 et 2 de la loi fédérale sur les conséquences de droit public de la saisie infructueuse et de la faillite, du 29 avril 1920.

È permesso ai Cantoni di ordinare la pubblicazione dei nomi dei debitori, che sono stati oggetto di un pignoramento infruttuoso, e di far compilare una lista che potrà essere consultata da chiunque, senza dover giustificare un interesse a' sensi dell'art. 8 LEF.

Art. 1 e 2 della legge federale 29 aprile 1920 sugli effetti di diritto pubblico del pignoramento infruttuoso e del fallimento.

§ 3 des solothurnischen Gesetzes vom 28. November 1937 betreffend die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses bestimmt :

« Die während der Volljährigkeit fruchtlos gepfändeten Schuldner sind binnen Monatsfrist seit Ausstel-